

Über Sinn und Sinnloses – Zu T.v. Trothas Rezeption der Ethnomethodologie

Micha Brumlik

Pädagogisches Institut der Universität Mainz

Wolfgang Keckeisen

Pädagogisches Seminar der Universität Göttingen

T.v. Trotha hat in Heft 2/1977 des KrimJ schwerwiegende Vorwürfe gegen Ethnomethodologie und Etikettierungstheorie erhoben. Er versucht nachzuweisen, daß beide Ansätze trotz der guten Absichten ihrer Vertreter kurzatmig, trivial und zynisch, also nicht nur wissenschaftlich unfruchtbar, sondern zudem noch unmoralisch seien. Indem sie nämlich

- a) den Begriff des sinnvoll handelnden Individuums durch die Frage nach dem intersubjektiven Generieren von „Sinn“ auflösten und
- b) damit zugleich die Unterscheidung von „Wahrheit“ und „Lüge“ aufheben, lieferten sie die Menschen den Lügnern und Mächtigen aus.

Trothas mit vielen Äquivokationen (z.B. von „Sinn“) arbeitendes Argument läßt sich etwa folgendermaßen resümieren:

– Sinnvolle Aussagen über sinnvolles Handeln sind nur dann möglich, wenn die Genese von Sinn nicht selbst zum Untersuchungsthema wird.

– Abweichendes Verhalten läßt sich auch ohne jede Bewertung (im Sinne einer *Zuschreibung* von Verantwortung oder Schuld) als Verstoß gegen Normen und Regeln in Aussagen über Ereignisse, Verhaltensweisen, psychische Dispositionen und Intentionen fassen. Diese Aussagen sind *wahr* genau dann, wenn sie die *wirklich* stattgefunden habenden Sachverhalte bezeichnen.

– „Kurzatmig ist der Etikettierungsansatz deshalb . . . weil er die Wirklichkeit des Etikettierten unterschlägt“ (Trotha 1977, S. 107).

Der methodische Verzicht auf die Kontrastierung des konstituierten Sinns mit der Wirklichkeit bzw. der Verzicht auf eine als wahr ausgezeichnete Wirklichkeit benehme – so Trotha – auch von der Theorie her einen unschuldig Angeklagten jeder Möglichkeit, sich gegen un-

gerechtfertigte Beschuldigungen zu wehren. Schlimmer noch: der unterstellte Verzicht auf die Wahrheitsfähigkeit von Anschuldigungen, die Anerkennung ihrer Standortgebundenheit zerstöre subjektiven Sinn. Indem nämlich die Bedeutung einer Handlung nurmehr in den Reaktionen der Kontrollinstanzen gesehen wird und nicht mehr in den Motiven und Entwürfen des handelnden Individuums, wird dieses gerade nicht wieder in seine Würde eingesetzt, sondern endgültig zum homunculus gemacht.

Es geht also um die Frage nach dem Sinn von „Wirklichkeit“ bzw. nach dem „Sinn einer Handlung“ sowie um das Verhältnis von einem als „wirklich“ ausgezeichneten Sachverhalt zu sozialen Bewertungen, Zurechnungen und Zuschreibungen bezüglich der Handlungen jener Personen, die am Entstehen jenes Sachverhaltes ursächlich beteiligt sind. Im folgenden soll dieses Problem anhand einer Erläuterung des Begriffs der „Wirklichkeit“, einer Erörterung spezifisch juristischer Verfahren der Wahrheitsfindung sowie einem Vorschlag zur Verwendung von „Sinn einer Handlung“ diskutiert werden.

I.

Wirklichkeit – Gegenüber herkömmlichen Auffassungen, daß *wahr* dasjenige sei, was der *Wirklichkeit* entspreche, hat die neuere sprachanalytische Philosophie zeigen können, daß die Klärung des Begriffs der Wahrheit nicht über eine Klärung des Begriffs der Wirklichkeit vorgenommen werden kann. Dies setzte nämlich voraus, daß wir vorab über einen verhältnismäßig eindeutigen und unproblematischen Begriff von Wirklichkeit verfügten, was mitnichten der Fall ist (Tugendhat 1976, S. 251). „Wirklich“ ist keine Eigenschaft wie „groß“ oder „rot“, die Einzelgegenständen zugesprochen werden kann, sondern allenfalls so abstrakten „Gegenständen“ wie Sachverhalten. Man vergleiche etwa die folgenden Behauptungen: „Dieser Dieb ist 1,90 m groß“ mit „Dieser Dieb ist wirklich“. Wollte man nun den eigentümlich unvollständig klingenden letzten Satz folgendermaßen ergänzen: „Ja, er ist wirklich, ich habe ihn gesehen“, so rekurrierte man auf eine als wahr behauptete Aussage bezüglich der sinnlichen Wahrnehmungen eines Beobachters.

Behauptungen, die als Sprechakte der pragmatischen Dimension angehören, können aber nicht *wahr* oder *falsch*, sondern nur *zu Recht* oder *zu Unrecht* aufgestellt sein. Es handelt sich bei ihnen um *Sprechhandlungen*, durch die der *Anspruch* erhoben wird, zeigen zu können, daß eine *Aussage*, die einen Sachverhalt konstituiert, *wahr* ist, d.h. eine *Tatsache* darstelle (vgl. Habermas 1973; Tugendhat 1976, S. 246, 252). *Aussagen* konstituieren *mögliche Sachverhalte*, *wahre Aussagen* demnach *wirkliche Sachverhalte* – wenn man will *Tatsachen*. Die *Behauptung*, daß sich ein *Ereignis wirklich* abgespielt habe (wirklich sei), ist genau dann *gerechtfertigt*,

wenn die *Aussage*, daß dies Ereignis sich abgespielt habe, *wahr* ist. Dies impliziert, daß nicht „Wahrheit“ durch „Wirklichkeit“, sondern „Wirklichkeit“ durch „Wahrheit“ erläutert werden muß und daß jeder Vorwurf, ein theoretischer Ansatz sehe von der Wirklichkeit ab, nur bedeuten kann, daß er an wahren Aussagen über seinen Gegenstandsbereich nicht interessiert sei.

Der Vorwurf gegenüber dem Etikettierungsansatz, er übergehe die Wirklichkeit des Etikettierten, kann dann zweierlei bedeuten: (1) er sei überhaupt nicht an wahren Aussagen über seinen Gegenstandsbereich interessiert, (2) Aussagen über den Abweichler und seine Motive gehörten überhaupt nicht zu seinem Gegenstandsbereich. Beides halten wir für vor-
eilig.

Wenn die Wahrheit von Aussagen nun nicht mehr durch irgendeine ominöse Wirklichkeit verbürgt ist, durch was dann? Durch die den einzelnen Gegenstandsbereichen *angemessenen Verfahren*! So kann man Aussagen bezüglich der Farbe, des Gewichts oder der Länge von Dingen durch Beobachtung und Messung auf ihre Wahrheit hin überprüfen; die Frage, ob ein mathematischer Beweis wahr ist, dadurch entscheiden, daß man nachrechnet, und die Wahrheit einer Anschuldigung durch ein Gerichtsverfahren feststellen.

Trotha Einwände gegen den Etikettierungsansatz wenden sich implizit gegen eine solche Relativierung von Wahrheit auf Verfahren der Beschaffung von intersubjektiver Geltung – allerdings um den Preis der Inkonsistenz: Denn er selbst hält ohne weitere Begründung einen „konventionalistischen Wahrheitsbegriff“ für zureichend, der im übrigen ein *bestimmtes* Verfahren – nämlich Beobachtung und Erklärung – auszeichnet (Seite 106). Es fällt auf, daß Trotha das Kernstück der Etikettierungstheorie, das Theorem der *askriptiven* Prädikate, die nach Maßgabe der conventionality/theoreticity-Regel (McHugh) vergeben werden, zwar erwähnt, aber als solches nicht erörtert und sich der Frage der Wahrheitsfähigkeit derartiger Zuschreibungen gar nicht stellt – womöglich deshalb nicht, weil in seinem Modell präskriptive und deskriptive Sätze eine vollständige Disjunktion darstellen, ein autonomer Status askriptiver Prädikate für ihn darum nicht denkbar ist.

Ohne hier auf die Problematik askriptiver Urteile eingehen zu können (vgl. u.a. Keckeisen 1974, S. 45 ff.), scheint Trotha deren Beziehung zu deskriptiven und erklärenden Aussagen nicht zu sehen. Denn niemand bestreitet unseres Wissens, daß im Wechselspiel von Anschuldigung

und Verteidigung, in der Auseinandersetzung über Verantwortlichkeit, Rechtfertigung und Entschuldigung Aussagen über Sachverhalte einen (mehr oder weniger hohen) argumentativen Stellenwert haben. Bestritten wird vom Etikettierungsansatz – und darauf geht Trotha nicht ein, daß solche Aussagen die Feststellung von Kriminalität, also das Urteil über Schuld oder Nichtschuld, hinreichend determinieren.

II.

Juristische Verfahren – Trotha mißversteht nicht nur die Logik des Urteils, das Kriminalität feststellt; er verkennt darüber hinaus den Sinn des entsprechenden gesellschaftlich organisierten Verfahrens, des Gerichtsverfahrens. Indem er der Ethnomethodologie zynische Indifferenz vorwirft, da sie den fälschlich Angeklagten nicht in seinem Wahrheitsanspruch unterstütze, unterstellt er, daß (1) Kriminalität mit den Mitteln wissenschaftlicher Beobachtung festgestellt werden könne und (2) das Gerichtsverfahren in dem Maße seine Aufgabe erfülle, wie es wissenschaftlich haltbare Aussagen über die „Wirklichkeit“ von Tat und Täter generiere. Ein und dieselbe gesellschaftliche Institution soll also die disparaten Funktionen der (wissenschaftlichen Kriterien genügenden) *Erkenntnisgewinnung* und der *Regelung sozialer Konflikte* gleichermaßen erfüllen können. Das Verfahren der Erkenntnisgewinnung und das der judiziellen Konfliktverarbeitung sollen im Wesentlichen identisch sein. (Anders wäre es sinnlos, einen wissenschaftlich objektiven Kriminalitätsbegriff als möglichen Garanten richtiger Urteile bzw. als Schutz vor falscher Verurteilung in das Verfahren hineinzuprojizieren.) Nun ist aber das Gerichtsverfahren auf eine Weise strukturiert, die der Ermittlung der „Wahrheit“ systematisch entgegensteht – wenn darunter mit Trotha die wissenschaftlichen Kriterien standhaltende Wirklichkeitserkenntnis verstanden sein soll.

Einige dieser Strukturmerkmale seien aufgezählt:

- die an eine hierarchische Rollenstruktur gebundenen ungleichen Teilnahmekancen der Prozeßbeteiligten;
- die zeitliche Begrenzung des Verfahrens oder, anders ausgedrückt, die mit dem Instanzenzug institutionalisierten Grenzen wirksamen Zweifels;
- die systematische Einschränkung möglicher Erkenntnis durch kodifizierte „Beweisregeln“ und Beweisverbote;
- insbesondere ermittlungsbegrenzende Rechtsstaatsgarantien, z.B. die – wissenschaftlich betrachtet, keineswegs plausible – Unschuldsvermutung;
- die Strukturierung der Ermittlungsbemühungen nicht auf den Konsens aller (möglichen) Beteiligten und Zeugen, sondern auf die subjektive Gewißheit des Richters hin;
- schließlich die durch das Schuldstrafrecht gesetzten und dogmatisierten Prämissen, die z.B. psychologische, soziologische und anthropologische Grundfragen – etwa nach möglichen Freiheitsgraden

menschlichen Handelns bzw. dessen psychodynamischer und gesellschaftlicher Determination – a priori als Verfahrensgegenstand ausschließen oder wenigstens marginalisieren (vgl. Krauß 1974).

Wenn denn in bezug auf gerichtliche Ermittlungen und Urteile von Wahrheit geredet werden soll, dann kann es sich aufgrund der Eigentümlichkeit des Verfahrens nur um eine kontextspezifische, um eine „juristische Wahrheit“ handeln. Trothas Kritik läßt sich darum auch nicht auf die Haltung der Ethnomethodologie zum abweichenden Einzelfall, dem „Fehlurteil“, begrenzen, sie zielt in dem Maße, wie das (Gerichts-)Verfahren von seinem (wissenschaftlichen) Verfahren abweicht, auf das gesellschaftliche Verfahren selbst, an dessen wirklichkeitskonstituierende Leistung die Ethnomethodologie sich allerdings bindet, wenn es darum geht, was gesellschaftlich „der Fall ist“. Damit aber steht nicht mehr allein die Legitimität des wissenschaftlichen Ansatzes, sondern darüber hinaus die Legitimität seines Gegenstandes zur Diskussion.

Diese Diskussion kann nicht mehr allein mit methodologischen, sie muß mit gesellschaftstheoretischen Mitteln geführt werden. Der bloße Aufweis, daß die im Gerichtsverfahren konstituierte „Wahrheit“ im einzelnen oder auch in jedem Falle von der wissenschaftlich festgestellten Wahrheit abweicht, würde sonst nur zeigen können, daß angesichts unterschiedlicher praktischer Probleme Wirklichkeit nach unterschiedlichen Verfahren konstituiert wird. Trotha bleibt uns die Argumente dafür schuldig, daß wissenschaftliche Verfahren den gesellschaftlichen Problemen, um deren Bewältigung es in Gerichtsverfahren geht, sowohl angemessener sind, als auch Resultate garantieren, die als einzelne wie in ihrer Gesamtheit einen höheren Grad an Legitimität (Humanität, Gerechtigkeit, Vernunft) für sich in Anspruch nehmen können. Der suggestive Verweis auf die „Wirklichkeit des etikettierten Individuums“ (was immer das sein mag – siehe unten) verfehlt die ihm zgedachte Wirkung. Denn es wird keineswegs plausibel gemacht, daß diese individuelle Wirklichkeit bzw. Wahrheit sich nach den Regeln der empirisch-analytischen Einheitswissenschaft angemessenen Ausdruck verschaffen kann. Eher erscheint es uns so, daß hier eine Wissenschaftsrichtung den Alleinvertretungsanspruch für „Wirklichkeit“ erheben will. Doch selbst wenn solche von den Verfahrensregeln des Strafprozesses abstrahierende, „unverfälschte“ Wirklichkeitsdarstellung möglich wäre, bleibt durchaus unklar, inwiefern diese Darstellung im Interesse des betroffenen Individuums liegt. Im Unterschied zum Wissenschaftler Trotha geht es dem betroffenen Individuum nicht so sehr um ab-

solute Wahrheit, sondern um den wie immer auch definierten günstigen Ausgang des Verfahrens. In Abhängigkeit von seinem Prozeßziel hat er also nicht nur ein Interesse an Wahrheit, sondern gleichermaßen an Täuschung, Verschweigen und Irrtum. (Dem trägt die Strafprozeßordnung – im Unterschied zur wissenschaftlichen Methodologie – Rechnung.)

III.

Sinn von Handlungen – Trotha will die Handlungen von (abweichenden) Individuen gegen unzutreffende Etikettierungen durch andere verteidigen. Worin aber liegt der Sinn einer (abweichenden) Handlung? Etwa darin, schuldig oder unschuldig, moralisch oder unmoralisch zu sein oder den Tatbestand eines Strafrechtsparagraphen zu erfüllen? Oder was soll es heißen, daß der Etikettierungsansatz die Individuen ihrer Wirklichkeit und somit ihres Sinnes beraube, indem er den Sinn einer Handlung nicht allein im Entwurf des handelnden Individuums sieht? Leider präzisiert Trotha nirgends, was er unter dieser Wirklichkeit bzw. diesem Sinn verstanden haben will – die „vermeinte Absicht“, den „Daseinsentwurf“, die „Bedeutsamkeit für andere“, den „Modus von Komplexitätsreduktion“ oder was sonst. Aus Trothas Vorschlag, den Sinn einer (abweichenden) Handlung unabhängig von ihren Konsequenzen bzw. ihrer Bedeutsamkeit für andere zu bestimmen, schließen wir jedoch, daß darunter die „vermeinte Absicht des Handelnden“ verstanden werden soll und daß der Etikettierungsansatz abzulehnen sei, weil er diese Definition nicht teilt. – Gegen diese Absicht, den Sinn einer Handlung *nur* in den Intentionen des Akteurs zu suchen, spricht nun aber nicht nur das Problem unbewußter Motive, sondern vor allem die implizierte Konsequenz, daß die Sprache sozialer Tatsachen, die Begriffe für intersubjektiv anerkannte Normen und Regeln (Institutionen) enthält, *durchgängig* durch eine psychologische Sprache ersetzt werden müßte.

Trotha, der mit dem Anspruch auftritt, anders als die Etikettierungstheorie das (abweichende) Subjekt verstehend ernst zu nehmen, verteidigt nicht die je vorauszusetzende Intersubjektivität, sondern hebt sie dadurch auf, daß er den Sinn von Handlungen jenseits des Universums intersubjektiv geteilter Bedeutungen ansiedelt. Die *vermeintliche* ethnomethodologische Reduktion des Subjekts auf die Reaktionen „der anderen“ überbietet er durch eine „Gesellschaft“ von einsamen, zweckrational handelnden, absolut (d.h. unabhängig von anderen) schuldigen oder unschuldigen Geschöpfen. Die Ethnomethodologie begreift dagegen auch

das abweichende Individuum als Mitglied einer Gesellschaft von Subjekten, die sich im intersubjektiven Medium der Sprache – wenn auch meist durch Macht und Herrschaft gebrochen – aufeinander und reflexiv auf sich selbst beziehen und einander wie sich selbst Verantwortlichkeit zurechnen oder absprechen. Daß das „etikettierte Individuum“ in diesem kommunikativen Prozeß nicht bloß Objekt von „anderen“, sondern auch seiner selbst ist (Keckeisen, S. 91 f.), wird von den Ethnomethodologen, nicht aber von Trotha gesehen.

Wenn es richtig ist, daß jede Wirklichkeit auf dem beruht, was ihre Anhänger für wahr halten, „Wahrheit“ aber nicht mehr unter Rekurs auf „Wirklichkeit“, sondern nur durch Rekurs auf kontextspezifische Verfahren (die allgemeine Zustimmung zu einer als zu Recht aufgestellten Behauptung beschaffen sollen) erläutert werden kann: Was kann Trotha dann letztendlich noch ins Feld führen, um die herkömmlichen wissenschaftlichen Verfahren der Erforschung abweichenden Verhaltens auszuzeichnen? – Nichts anderes als einen obsolet gewordenen ontologischen Wahrheitsbegriff, der sich als sprachlogisch unhaltbar erwiesen hat und die Subjekte nun in der Tat wenn schon nicht den Lügner, so doch sicher den Mächtigen vorwirft. Denn indem Trotha die Verfahrensmäßigkeit der Wahrheitsbeschaffung bzw. ihrer Konstitution leugnet, fällt er hinter die vom Etikettierungsansatz gewonnene Einsicht zurück, daß gesellschaftliche Geltungsansprüche insbesondere rechtsförmiger Art auf der Basis ungleich verteilter Macht durchgesetzt werden. Der methodologische Rekurs auf einen ontologischen Wahrheitsbegriff unter der Maske eines unerläuterten „konventionalistischen Wahrheitsbegriffes“ verdeckt das allem Reden und Handeln über „Abweichung“, „Schuld“ etc. zugrundeliegende *praktische* Problem: nämlich den durch unterschiedliche materielle Ausgangslagen (im weitesten Sinne verstanden) hervorgerufenen Interessenkonflikt, den *gerecht* zu lösen sicher nicht durch die Annahme *einer* Wahrheit befördert wird, sondern einzig dadurch, daß die Wahrheiten der streitenden Parteien als das erwiesen werden, was sie in Wirklichkeit sind: *Interessen*. Deren Vernunft oder Unvernunft aber läßt sich nicht mehr durch Beobachtung oder Erklärung überprüfen. Dies nicht eingesehen zu haben, d.h. Interessen nur als „Alltagstheorien“ betrachtet und zudem die Frage nach ihrer Vernunft nicht gestellt zu haben, ist in der Tat dem Etikettierungsansatz vorzuwerfen. Freilich nicht von einem Standpunkt aus, den er bereits hinter sich gelassen hat.

LITERATUR

HABERMAS, J., Wahrheitstheorien, in: H. FAHRENBACH (Hrsg.), Wirklichkeit und Reflexion, Festschrift für Walter Schulz, Pfullingen 1973

KECKEISEN, W., Die gesellschaftliche Definition abweichenden Verhaltens, München 1974

KRAUSS, D., Das Prinzip der materiellen Wahrheit im Strafprozeß, in: Schaffstein-Festschrift, Göttingen 1974

TUGENDHAT, E., Vorlesungen zur Einführung in die sprachanalytische Philosophie, Frankfurt 1976

November 1977

Auf der Körnerwiese 6, 6000 Frankfurt/M.

Wagnerstraße 1, 3400 Göttingen